

11./VIII. 1918

Behördliche Kontrolle der Gasthauspreise in Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 10. August.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungsverordnung, durch welche der Handelsminister ermächtigt wird, die Verabreichung von Speisen und Getränken in den Gast- und Kaffeehäusern zu regeln.

In einer zweiten Verordnung verfügt der Handelsminister, daß die Speise- und Getränkepreise in den Gast- und Kaffeehäusern zwischen dem 1. und 3. eines jeden Monats den Preisprüfungskommissionen vorzulegen sind. Diese haben das Recht, die Lokale hinsichtlich der Preislage nach ihren Regierkosten in Kategorien einzuteilen. Menüs dürfen nur in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags und von 7 bis 10 Uhr abends den Gästen geboten werden.jene Gasthäuser, welche zweierlei Menüs führen dürfen, werden eigens namhaft gemacht. Die Gäste können insofern auch nach der Karte speisen, als ihnen Hackfleisch und mindestens eine Gemüsesorte mit Fleischauflage verabfolgt werden darf.